



Antrag auf Beurlaubung von Schülern

gemäß § 43 Abs. 4 Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 in der jeweils gültigen Fassung zur Vorlage bei der Schule

<p>Name, Vorname der Erziehungsberechtigten (Antragssteller)</p> <hr/> <p>Anschrift und Telefonnummer</p> <hr/> <p>Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird:</p> <p>Vom _____ bis _____</p> <p>Gibt es Geschwisterkind(er) an anderen Schulen?</p> <p>Geschwisterkind (Name): _____ Klasse: _____</p> <p>Name der Schule: _____</p>	<p>Name des Kindes:</p> <hr/> <p>Geburtsdatum: _____</p> <p>Klasse / Klassenlehrer/in:</p> <hr/> <p>Hinweis zur Beurlaubung finden Sie auf der zweiten Seite!</p>
--	--

Es liegt folgender **wichtiger Grund** für eine Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigungen beifügen):

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff zeitnah nachgeholt werden muss.

Datum: _____ Unterschrift Erziehungsberechtigte/r _____

Stellungnahme Klassenlehrer/in:

Die Beurlaubung wird befürwortet nicht befürwortet

Bei Ablehnung Angabe der Gründe:

Datum: _____ Unterschrift Klassenlehrer/in _____

Entscheidung der Schulleitung bei größeren Zeiträumen, sowie vor und nach den Ferien:

Der Antrag auf Beurlaubung wird genehmigt abgelehnt

Bei Ablehnung Angabe der Gründe:

Datum: _____ Unterschrift Schulleitung / Schulstempel _____



HINWEIS zur Beurlaubung von Schülern

Anträge auf Beurlaubung von Schülern müssen rechtzeitig, ca. 4 Wochen vor dem Beginn der Beurlaubung, bei der Schule eingereicht werden. Nach § 43 Abs. 4 SchlG sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen.

Nach § 126 SchlG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Schülerinnen und Schüler können von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 48 Abs. 4 Schulgesetz NRW beurlaubt werden. Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus sehr wichtigen Gründen auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.

Wichtige Gründe können z. B. sein:

- Gesundheitliche Gründe (Kuraufenthalt, Arztbesuche, Klinikaufenthalt)
- Heirat
- Todesfall oder schwere Erkrankung im engsten Familienkreis
- Taufe, Kommunion oder Konfirmation in der engsten Familie
- Sitzung der Schülerversammlung
- Aktive Teilnahme der Schülerin oder des Schülers an Sportwettkämpfen
- Geplante aufwändige Arztbesuche
- Wohnungswechsel

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen nachzuweisen.

Schülerinnen und Schüler, die zur Erstkommunion gehen oder konfirmiert werden, können für den darauffolgenden Tag einen Antrag stellen. Bei Feiertagen anderer Glaubensrichtungen gelten die gesetzlichen Vorschriften (Erlass).

Hinweis: Ferienverlängerung ist ausdrücklich verboten!